

- Falls Sie sich länger als genehmigt außerhalb des Nahbereichs aufhalten, entfällt Ihr Leistungsanspruch für die Zeit nach der genehmigten Abwesenheit. Beachten Sie bitte, dass Sie in diesem Fall zu viel gezahlte Leistungen möglicherweise zurückzahlen müssen.
- Für Zeiten der Ortsabwesenheit, in denen Sie keinen Anspruch auf Leistungen haben, besteht auch keine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung. Das bedeutet, dass Sie sich für diesen Zeitraum selbst um Ihre Versicherung kümmern müssen.

Setzen Sie sich bitte rechtzeitig (möglichst 3 Wochen) im Voraus mit Ihrer persönlichen Ansprechpartnerin/Ihrem persönlichen Ansprechpartner in Verbindung, wenn Sie planen, sich außerhalb des Nahbereichs aufzuhalten oder wenn Sie aus anderen Gründen innerhalb und/oder außerhalb des Nahbereichs vorübergehend nicht erreichbar sind.